

# Satzung der Eisentraut'schen Wohltätigkeitsstiftung

Auf Grund der Urkunde vom 21. Juli 1914, Urkundsnummer Notars Friedrich Göss, geändert durch Verfügung vom 22.02.1917 der Eheleute Heinrich und Lisette Eisentraut, errichtete der Stadtrat der Stadt Schwabach mit Urkunde vom 24. Juni 1921 die "Eiserrtraut'sche Wohltätigkeitsstiftung".

Mit Beschluß vom 29. September 1989 erläßt er für die Stiftung erstmals folgende Satzung:

## § 1

### **Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwabach.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert bedürftige Personen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch Zuwendungen jährlich zu Ostern an vier männliche Personen mit Wohnsitz in Schwabach und evang.-luth. Konfession, und zwar
  - a) an einen Theologiestudenten,
  - b) an einen an einer Kunstakademie oder Fachhochschule Fachbereich Gestaltung bzw. an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung Studierenden und
  - c) an zwei an einer Fachhochschule Fachrichtung Bauingenieurwesen oder sonstige technische Fachbereiche bzw. an vergleichbaren Bildungseinrichtungen Studierende,

aus den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln im Verhältnis 1 : 1 (1/2 + 1/2). Die Auswahl der zu unterstützenden Personen steht dem Stadtrat zu.

- (3) Ein eventuell verbleibender Restbetrag ist an sonstige bedürftige Personen zu verteilen. Von diesen sollen diejenigen, die schon einmal unterstützt worden sind, erst nach fünf Jahren wieder berücksichtigt werden.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Anspruch gegenüber der Stadt Schwabach auf Zuweisung der Mietüberschüsse des Anwesens Eisentrautstraße 2 in Schwabach (Fl.Nr. 1248/15 Gern. Schwabach).

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den von der Stadt zugewiesenen Mietüberschüssen,
  2. aus sonstigen Zuwendungen,
  3. aus eventuellen Vermögenserträgen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

### **§ 6 Verwaltung und Vertretung**

Die Stiftung wird von der Stadt Schwabach verwaltet und vertreten.

**§ 7**  
**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates von Schwabach. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 9) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 10) einholt.

**§ 8**  
**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Schwabach. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

**§ 9**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig treten alle etwa vorhandenen satzungsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Schwabach, den 11.10.1989

Reimann  
Oberbürgermeister